

Geschäftsbedingungen für die Vermittlung von Wirtschaftsinformationen/ Bonitätsauskünften

§ 1

Die SWBS vermittelt Wirtschaftsinformationen/ Bonitätsauskünfte unter Inanspruchnahme der Wirtschaftsauskunftei Bürgel (Vertragspartner). Es gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners für alle durch die SWBS gegenwärtig und künftig vermittelten Auskünfte und zwar auch dann, wenn die SWBS den Kunden bei zukünftigen Auskunftsanfragen nicht nochmals auf diese Bedingungen hinweist.

§ 2

Die SWBS vermittelt seinen Kunden für deren berechtigte Geschäftszwecke Wirtschaftsinformationen in unterschiedlicher Form über Personen und Firmen, die ihren Sitz im In- oder Ausland haben. Die Auskunftsanfrage gilt als Auftrag, eine Wirtschaftsinformation auf der Basis beim Vertragspartner anzufordern, die der SWBS/dem Vertragspartner nach billigem Ermessen für die Beurteilung der Verhältnisse als wesentlich bekannt geworden ist. Wirtschaftsinformationen werden auch auf der Basis des in der Datenbank des Vertragspartners vorhandenen Datenbestandes ohne zusätzliche Recherche und Prüfung der Aktualität erteilt. Eine Auskunftserteilung über Auskunfteien kann nicht vorgenommen werden. Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist auch aus anderen berechtigten Gründen, die nicht im Einzelnen genannt zu werden brauchen, zulässig. Der Kunde verzichtet gegenüber der SWBS/dem Vertragspartner auf die Bekanntgabe der Informationsquellen.

§ 3

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet den Kunden/Abfragenden beim Bezug und bei der Verwendung von Score-Produkten, die zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses genutzt werden, den Betroffenen (also die Person, über die eine Auskunft eingeholt wird) nachweislich vor Einsatz des Score-Verfahrens/ Scorewertes zu unterrichten, dass unter anderem Anschriftendaten in das Scoring einbezogen werden. Den Hinweis auf die Nutzung von Anschriftendaten hat der Kunde in seine Antrags- oder Auftragsformulare, Verträge oder Allgemeine Geschäftsbedingungen aufzunehmen (Unterrichtungsklausel). Der Kunde ist zur Dokumentation dieser Unterrichtung der betroffenen Person verpflichtet. Die Verpflichtung zur nachweislichen Verwendung der Unterrichtungsklausel tritt neben die ggf. bestehende Verpflichtung zur Benachrichtigung der betroffenen Person nach § 33 BDSG. Bei fehlender Unterrichtung der betroffenen Person ist die Nutzung von Score-Produkten nicht zulässig und kann eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit darstellen.

§ 4

Der Kunde hat an die SWBS die jeweils festgelegten Gebühren zu zahlen. Im Falle einer nicht fristgemäßen Zahlung ist die SWBS berechtigt, den Kunden vom weiteren Bezug von Wirtschaftsinformationen bis zur vollständigen Bezahlung auszuschließen. Gegen die Ansprüche der SWBS kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 5

Die SWBS vermittelt die angebotenen Informationen aus den ihr zugänglichen Datenquellen des Vertragspartners. Die SWBS bietet keine Gewähr für die Vollständigkeit der erteilten Wirtschaftsinformationen. Darüber hinaus kann keine Gewähr für die Einsichtsnahme behördlicher und anderer Register übernommen werden. Im Übrigen sind

Schadensersatzansprüche jeglicher Art ausgeschlossen es sei denn, die gesetzlichen Vertreter oder Mitarbeiter der SWBS oder ihre Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder der Schaden beruht auf der Verletzung einer Kardinalpflicht.

Der Vertragspartner haftet im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche der Höhe nach grundsätzlich nur auf Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens, beschränkt auf maximal bis zu € 250.000,- pro Schadensfall und pro Kalenderjahr, maximal bis zu € 500.000,- unabhängig von der Anzahl der Schadensfälle.

Diese Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht bei einer Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 6

Eine Abtretung des Anspruchs auf Erteilung von Wirtschaftsinformationen bzw. eine Weitergabe der Daten oder eine Bereithaltung zum Abruf oder zur Einsicht der Daten an bzw. durch Konzernunternehmen, Tochtergesellschaften oder sonstige Dritte in unveränderter oder wertverarbeiteter Form, in Auszügen, Kurzfassungen oder Teilen ist nicht gestattet.

§ 7

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) setzt die Übermittlung personenbezogener Daten u. a. das Vorliegen eines berechtigten Interesses voraus. Im Hinblick auf die in den Wirtschaftsauskünften enthaltenen personenbezogenen Daten verpflichtet sich der Kunde gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 1 BDSG sein berechtigtes Interesse glaubhaft darzulegen. Die SWBS oder der Vertragspartner sind berechtigt, im Einzelfall ohne Angabe von Gründen das Vorliegen eines berechtigten Interesses zu überprüfen. Der Kunde darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck nutzen oder verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Die Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des BDSG zulässig. Der Kunde hat seine Mitarbeiter oder sonstige Dritte, die notwendigerweise Zugang zu den der Geheimhaltung unterliegenden Daten haben, zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Er hat in geeigneter Weise Vorkehrungen zum Schutze und zur Sicherung der ihm anvertrauten Daten gegen den unbefugten Zugriff der eigenen Mitarbeiter und Dritter zu treffen und zwar in dem Maße, wie es auch zum Schutz der eigenen Daten üblich ist. Der Kunde wird hiermit davon unterrichtet dass Identifikations- und Nutzungsdaten, wie z.B. Adresse und Bestelldatum gespeichert und zu Dokumentations- und Abrechnungszwecken sowie zur Datensicherungskontrolle maschinell verarbeitet und genutzt werden.

§ 8

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei Kaufleuten der Sitz der SWBS. Der Sitz der SWBS gilt auch dann als vereinbarter Gerichtsstand, wenn der Kunde seinen Sitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder sein Sitz bei Klageerhebung unbekannt ist. Dieses Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen sowie Nebenabreden oder Sondervereinbarungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die SWBS. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwa unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages am nächsten kommen.